



## Inhalt, Nr. 13/2026

- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 18.05.2026, 14:00 Uhr
- Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 19.05.2026, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze

### Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 18.05.2026, 14:00 Uhr

**Nr. 2775 / Am Montag, den 18.05.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.**

Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Jugendbegegnungsstätte Oberschleißheim; Vorstellung Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und Beauftragung der weiteren Planung

2. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### anschließend nichtöffentlicher Teil

### Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 19.05.2026, 14:00 Uhr

**Nr. 2776 / Am Dienstag, den 19.05.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Sozialausschusses statt.**

Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

2. Jahresbericht und neues Vergabeverfahren MILK - Männerberatung im Landkreis München

3. Fortsetzung der Förderung der Fachstelle für pflegende Angehörige des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Bayern e.V., Bezirksverband Oberbayern für den Zeitraum 2027 bis 2029

4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### anschließend nichtöffentlicher Teil

### Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2777 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

#### Baugenehmigung vom 07.05.2026

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage

**Grundstück:** Gemarkung Oberhaching, Fl. Nr. 1703/23

**Bauort:** 82041 Oberhaching bei München, Hubertusstraße 7

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 07.05.2026, Nr. 4.1-0059/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Oberhaching Fl. Nr. 1703/23 in 82041 Oberhaching bei München, Hubertusstraße 7, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheids festgesetzt sind.

4. Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, die unter Ziffer 3 des Bescheids festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1703/13,1703/14,1703/16 der Gemarkung Oberhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Oberhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2778 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

#### Baugenehmigung vom 08.05.2026

**Vorhaben:** Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

**Grundstück:** Gemarkung Höhenkirchen Fl. Nr. 132/30

**Bauort:** 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Esterwagnerstraße 4

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 08.05.2026, Nr. 4.1-0073/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Höhenkirchen Fl. Nr. 132/30 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Esterwagnerstraße 4, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 132/5 Gemarkung Höhenkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Christoph Göbel**  
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)